

Zur Problematik der Landesgeschichte

Von Alfred Hoffmann

Seinem Buche, „Das Land ob der Enns, zur Geschichte der Landeseinheit Oberösterreichs“, hat Franz Pfeffer in den einleitenden Seiten bereits das Programm vorangestellt. Zunächst einmal sollten seine Untersuchungen die möglichst gesicherte Grundlage für den Entwurf einer Reihe von Karten zur Territorialgeschichte Oberösterreichs bilden. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, dass Oberösterreich geradezu das Musterbeispiel, das „Modell“ eines schon von der Natur vorgeprägten, organisch von der Mitte her aufgebauten, „gewachsenen“ Landes sei, das mit seinen reichen Vorzügen in hohem Maße die Voraussetzungen für eine weit zurückreichende, selbständige Entwicklung in sich trage. Da aber nun seiner Auffassung nach manche der bisherigen Theorien in offensichtlichem Gegensatz zu den Grundgesetzen und geschichtlichen Kräften des Landschaftsraumes stünden und zudem in erster Linie von den rechtsgeschichtlichen Quellen ausgingen, wolle er in höherem Maße auf diese natürlichen Gesetzmäßigkeiten des Raumes Bedacht nehmen und auf diese Weise von neuen Gesichtspunkten ausgehend das Bild der staatlichen Entwicklung Oberösterreichs aufhellen.¹

Dazu kommt aber noch eine zweite Aufgabe, die dieser Abhandlung gestellt wird, nämlich der längst fälligen „gerechteren“ Beurteilung der geschichtlichen Eigenständigkeit Oberösterreichs zu dienen, das keine spätgeborene, mindere, staatsrechtlich unsichere, willkürlich zusammengestückelte Neuschöpfung des 13. Jahrhunderts wäre, die in ihrem geschichtlichen Rang hinter den anderen österreichischen Ländern zurückstehe. Ein so minderes geschichtliches Alter entspreche nämlich weder den natürlichen Eigenschaften des Landes noch seiner hervorragenden Lage im geschichtlichen Gefälle des Donaupraumes, das von West nach Ost weist.²

Bestimmend für die Beweisführung des Buches ist dann noch die Auffassung, dass Oberösterreich ein Land mit „uralten sonderbaren“ d. i. besonders festgelegten und daher unveränderlichen oder nur durch vertragliche Regelung veränderbaren Grenzen sei, so dass wir den fortschreitenden Ausbau des Landesgebietes in den Staatsverträgen genau feststellen können.³

Bevor wir uns mit den Argumenten im einzelnen befassen, wollen wir alle diese Motive im Zusammenhang mit den neueren Erkenntnissen über das Wesen und den Werdegang eines „Landes“ betrachten. Da haben wir zum ersten das Problem der „natürlichen Gesetzmäßigkeit des Raumes“. Verfolgen wir die Ausführungen des Buches, so gewinnen wir den Eindruck, dass damit hier weniger die von niemand bestrittenen Auswirkungen der Naturgegebenheiten eines Raumes in Bezug auf die Möglichkeiten der Besiedlung, Ernährung, Wegsamkeit etc. gemeint sind, sondern vielmehr die Ansicht konsequent vertreten wird, dass dadurch auch die politisch-staatliche Entwicklung, vor allem aber die Grenz- bildung, wesentlich bestimmt wird.

Gegen diese Auffassung müssen jedoch grundsätzliche Bedenken angemeldet werden. Ganz abgesehen davon, dass heute selbst von Geographen eine solche naturgesetzliche Bindung geschichtlicher Vorgänge nicht mehr vertreten wird,⁴ wäre zu bemerken, dass es sich bei der Entwicklung unserer Staaten und Länder doch nicht um einen Vorgang handelt, der so primär, wie dies bei Pfeffer immer wieder hervorgehoben wird, von der Grenz- bildung her bestimmt ist. Hier wird das moderne „Flächen- staatsprinzip“, das von dem Gedanken an Quadratkilometer, Einwohnerzahl, Wirtschafts- und Wehr- potential bestimmt ist, in eine Zeit zurückverlegt, in der die Staats- und Länderbildung von ganz anderen Faktoren abhing.⁵

¹ Pfeffer, S. 10 f.

² Ebd., S. 11, 184.

³ Ebd., S. 31, 44 ff., 167, 182.

⁴ Hugo Hassinger, Geographische Grundlagen der Geschichte, 2. Aufl. (1953), S. VII 5 f. Ders., Österreichs Wesen und Schicksal, verwurzelt in seiner geographischen Lage (1949), s. 27.

⁵ Theodor Mayer, Mittelalterliche Studien (1959), S. 92 ff. (Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung), sowie S. 471 f., 501 f. (Ein Rückblick; Ders., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, Hist. Zeitschrift, Bd. 159 (1939), S. 466 f.; Ders., Der Wandel unseres Bildes vom Mittelalter, Blätt. f. deutsche Landesgeschichte, Jg. 94 (1958) mit zahlreichen Literaturangaben. Weiter die einschlägigen

Es zeigt sich, wie verhängnisvoll das gewiss verdienstvolle Bestreben, geschichtliche Entwicklungsvorgänge im Kartenbild darzustellen, für die Arbeitsmethode und Ergebnisse historischer Untersuchungen werden kann. Wir heutigen Menschen bedienen uns freilich mit Recht bei der Beurteilung der weltpolitischen Entwicklung im großen, der Raumplanung im engeren Rahmen, stets der Karte. Dadurch geraten wir aber allzu leicht in die Versuchung, auch frühere Entwicklungsstadien so zu sehen, wie wenn die Menschen der damaligen Zeit bei ihren Überlegungen schon eine Landkarte und Statistik zur Hand genommen hätten. Ein Blick in jeden „Historischen Atlas“ aber genügt, um zu sehen, wie wenig rational im Mittelalter die Staaten und Länder in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und Gestaltung geformt waren. Auch die von Pfeffer herangezogenen Beispiele der Passstaatsbildung⁶ sind, wie die Geschichte Oberösterreichs selbst zeigt, nur immer jeweils unter bestimmten Voraussetzungen wirksam geworden und keineswegs dauernd so geblieben. Es kommt bei allen diesen Naturgegebenheiten letzten Endes immer darauf an, was die jeweils maßgebenden Menschen damit anfangen konnten und wollten. Stellen wir uns nur den Fall vor, dass etwa die steirischen Otakare fortgelebt und umgekehrt die Babenberger beerbt hätten oder das Geschlecht der Wels-Lambacher etc., oder es hätten die Bestrebungen Baierns, das Gebiet ob der Enns „zurückzuerobern“ Erfolg gehabt. Wie anders wären dann wahrscheinlich die politische Entwicklung im Lande ob der Enns und seine Grenzen verlaufen!

Noch schlimmer aber wird es, wenn man bei der Betrachtung dieser mittelalterlichen Staaten und Länder nach Kompetenzabgrenzungen der Gewaltenträger analog unseren heutigen Verfassungs- und Verwaltungsprinzipien sucht.⁷ Sicher haben die Menschen der damaligen Zeit nicht im luftleeren Raum gewirkt, aber es fällt uns sehr schwer, ja es ist uns oft ganz und gar unmöglich, ihre Zuständigkeit auf festumgrenzte Flächen- es sei denn in ganz engen Bereichen - zu fixieren, weil die rechtliche Schichtung der Bevölkerung bis ins 18. Jh., und noch bis in die Mitte des 19. Jh. herauf, horizontal in „Personenverbänden“ (ständischen Gruppierungen) verlief. So gab es bis zur Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes im Jahre 1848 auch im Lande ob der Enns eine Reihe von Landgerichten, deren Kompetenz nicht durch einen räumlichen Sprengel abgegrenzt, sondern vielmehr für einen ganz verstreut sitzenden Personenkreis, nämlich die Untertanen einer bestimmten Grundherrschaft, festgelegt war.⁸

Die Erwähnung der Landgerichte gibt uns Gelegenheit, ihre Bedeutung für die Geschichte alter „Verwaltungsgrenzen“ und damit auch der Landesgrenzen kritisch zu überprüfen. Pfeffer nimmt in seinem Buche gemäß den seinerzeit für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer vertretenen Auffassungen an, dass von den alten bairischen Gauen über die karolingischen Grafschaften und die alten, großen Landgerichte bis zu den heutigen Verwaltungseinheiten eine ungestörte Entwicklung verlaufen ist, weshalb viele moderne Verwaltungsgrenzen bis ins 8. Jahrhundert zurückverfolgt werden könnten.⁹ Diese Auffassung gilt jedoch heute als überholt, da sich eine solche direkte Folge, vor allem in unserem Bereich, nicht nachweisen lässt.¹⁰ Im Übrigen beweist Pfeffers Buch selbst sehr deutlich, wie schwierig die Grenzprobleme im Einzelnen sind und gerade das gezeigt zu haben, ist sein größtes Verdienst.

Die große Zersplitterung der Kompetenzen, die vielfach mit der Streuung der Grundherrschaften zusammenhängt, erschwert uns die Herstellung einwandfreier historischer Karten ganz außerordentlich. Wir können die darzustellenden Tatsachen daher vielfach nur im sogenannten Punktesystem, als Streuung über das ganze Land, nicht aber innerhalb einer klar umrissenen Fläche erfassen. Dieselbe Schwierigkeit stellt sich uns auch bei dem Versuch einer kartographischen Darstellung der Entwicklung der Staaten und Länder entgegen.¹¹

Weiter muss betont werden, dass die Entwicklung der mittelalterlichen Staaten und Länder nicht

Artikel im Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte von Hellmuth Rössler und Günter Franz (1958).

⁶ S. 22.

⁷ Otto Brunner, Land und Herrschaft, 4. Aufl. (1959), S. 111 ff.

⁸ Julius Strnad, Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 97(1909), S. 267 f., 422 ff.

⁹ S. 44 f.

¹⁰ Ernst Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich, Jahrb. f. Landeskunde von Niederösterreich, N. F., Jg. 28 (1944), S. 30 ff. Siehe auch das Sachwörterbuch, Artikel Gau, Grafschaft etc.

¹¹ Emil Meynen, Geographische und Kartographische Forderungen an die historische Karte, Blätter f. deutsche Landesgesch., Jg. 94 (1958), S. 47 ff., 52.

primär von der Grenzbildung her bestimmt gewesen ist, sondern sich wesentlich von der inneren Verfassung her entfaltet hat. Jedoch erfolgte dies keineswegs in „logischen“, jederzeit klar erfassbaren Stufen, sondern vielmehr mit ständigen Schwankungen, die einmal dieses, dann wieder ein anderes Prinzip als vorherrschend erkennen lassen;¹² solche Variationen zeigen sich insbesondere auch bei der Durchsetzung des räumlich einheitlichen und in sich geschlossenen Flächenstaates. Ähnlich verhält es sich mit der wechselweisen, ja oft gleichzeitigen Beanspruchung von Hoheitsrechten durch konkurrierende Gewalten, wie wir es auf dem Boden Oberösterreichs sehr schön bei den Auseinandersetzungen der Landesfürsten mit den Schauenbergern beobachten können.¹³

Eine andere Frage wäre die von Pfeffer behauptete „reichsrechtliche“ Sicherung der Grenzen eines Landes und „Reichslehens“.¹⁴ Schon die zahlreichen Erbteilungen der Fürsten beweisen uns, dass das Reich sich um die inneren Grenzen im allgemeinen nicht gekümmert hat und nur im Falle eines Streites -wie 1156 - diesbezügliche Entscheidungen getroffen wurden. Übrigens ist es eine bekannte Tatsache, dass auch die Reichsgrenzen selbst bzw. die Zugehörigkeit zum Reich recht schwankend waren.¹⁵ Von einer nur im Wege von „Staatsverträgen“ gegebenen Möglichkeit der Veränderung von Landesgrenzen kann daher wohl keine Rede sein.

Für seine These, das Land ob der Enns sei in seinem wesentlichen Bestand bereits unter Karl dem Großen im Jahre 788 geschaffen worden, wie überhaupt seine ganze gegenüber dem Lande unter der Enns früher anzusetzende Entwicklung, macht Pfeffer das „West-Ost-Gefälle“ geltend.¹⁶ Nun lässt sich dieses Gefälle gewiss in manchen Belangen, vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet, beobachten; andererseits aber weisen gerade solche jünger erschlossene Randgebiete wie Österreich oft wiederum den altbesiedelten Räumen gegenüber viel modernere Formen auf. Dies gilt etwa ganz besonders im Hinblick auf seine Ausgestaltung zu einem Landesfürstentum, die schon in die Zeit vor 1156 zurückreicht.¹⁷

Entscheidend aber für die Beurteilung des von Pfeffer behaupteten ununterbrochenen Bestandes des Landes Oberösterreich seit den Zeiten Karl des Großen ist aber letzten Endes die Tatsache, dass die Bezeichnungen Land und Herzogtum im Laufe der Zeiten nicht mit demselben Begriffsinhalt verbunden gewesen sind.¹⁸ Zwischen dem Land Baiern in der Zeit der Agilolfinger und Karls des Großen, dem Land Österreich des 12. Jahrhunderts und dem Lande ob der Enns des 13. Jahrhunderts bestehen nicht nur quantitative sondern auch qualitative Unterschiede. Es kann daher im Jahre 788 noch gar nicht so etwas wie das spätere Land ob der Enns gegeben haben.¹⁹ Übrigens ist sich Pfeffer selbst sehr wohl der Unterschiede etwa in Bezug auf Baiern bewusst.²⁰

Auch die „Namenlosigkeit“ des angeblich schon seit dem 8. Jahrhundert als politische Gebietseinheit existierenden Landes ob der Enns ist doch gewiss sehr bezeichnend. Pfeffer hat selbst bei seinen Ausführungen über den Traungau das allmähliche Verschwinden dieses Namens richtigerweise als Merkmal für die innere Entwicklung angeführt. Wenn man noch dazu so wie Pfeffer an dem Flächenstaatsprinzip festhält, dann müsste doch diese Namenlosigkeit, falls wirklich die von ihm behauptete Landeseinheit schon vorhanden gewesen wäre, mehr als sonderbar sein.²¹

Die Entwicklung kann sich also nicht in der Weise vollzogen haben, dass die römische Stadtprovinz Wels unmittelbar in den bairischen Traungau oder das Dreigrafschaftsgebiet und dieses wiederum in das Land ob der Enns herübergewechselt wären, denn das sind doch alles Gebilde von ganz verschiedenem Wesen.²² Gewiss deckt sich hier mehr oder minder ein in manchen Belangen ähnliches Gebiet;

¹² Karl Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter in: Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 1 (1954), S. 588.

¹³ Siehe die Abhandlung von Othmar Hageneder in diesen Mitteilungen, S. 252.

¹⁴ S. 42, 45, 155, 167.

¹⁵ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 7. Aufl. (1959), S. 6 f.

¹⁶ S. 10, 184, 269, dagegen siehe Heinrich Fichtenau, Von der Mark zum Herzogtum (1958), S. 19.

¹⁷ Theodor Mayer, Das Österreich. Privilegium minus, Mitteilungen des oö. Landesarchivs, Bd. 5 (1957), S. 28 ff.; Heinrich Appelt, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum, Blätter für deutsche Landesgesch., Jg. 95 (1959), S. 55 ff.; Fichtenau, S. 50 f.

¹⁸ Siehe Anm. 5 und 7.

¹⁹ S. 111.

²⁰ S. 170 ff.

²¹ S. 49, 127, ähnlich S. 181; siehe auch S. 185 f.

²² S. 142; Ignaz Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich, 2. Aufl. (1956), S. 419 spricht nur davon, dass der

es soll auch gar nicht geleugnet werden, dass der „oberösterreichische Zentralraum“, nämlich das sogenannte „Städteviereck“ (oder Fünfeck) zwischen Eferding, Wels, Steyr, Enns und Linz bei den jeweils verschiedenen Phasen politischer Raumgestaltung immer wieder in Erscheinung tritt.²³ Aber wir müssen ebenso beachten, dass dieser Raum von den jeweils herrschenden Schichten immer nur in wechselnder Weise gestaltet wurde. Das ersehen wir schon daraus, dass einmal Wels, dann Enns, dann Steyr und zuletzt Linz als Mittelpunkt eines fallweise verschieden ausgedehnten Herrschaftsbereiches in Erscheinung treten. So wie im Mittelalter immer mehrere Straßenzüge für eine bestimmte Richtung des Warenzuges zugleich oder wechselweise genützt wurden, bewegt sich auch die politische Raumgestaltung in stets neuen Varianten.

Wir haben bereits vorne darauf hingewiesen, wie sehr eine andersartige Abfolge der in unserem Lande maßgeblichen Herrschergeschlechter voraussichtlich eine andersartige Entwicklung der politischen Räume mit sich gebracht hätte. Damit aber kommen wir zu dem am meisten entscheidenden Faktor in der Geschichte unserer Staaten und Länder, nämlich den in ihnen siedelnden, genauer gesagt aber jeweils herrschenden Menschen. Staats- und Ländergeschichte kann daher ohne Verbindung mit der Sozialgeschichte und inneren Verfassungsgeschichte nicht richtig erkannt und verstanden werden. Mit dem Verfolgen gewisser Organe und Ämter, wie etwa der Grafen, Landschreiber, obersten Landrichter etc., ihrer bloßen Erwähnung nach allein - obwohl uns diese gewiss schon wertvolle Anhaltspunkte liefert -, bleiben wir vielfach nur am Rande der Probleme stehen. Alle diese Namen und Begriffe müssen darüber hinaus in den Zusammenhang mit ihren Funktionen und ihrer sozialen Stellung gebracht werden und erst dann vermögen wir zu wirklich brauchbaren Ergebnissen zu gelangen.²⁴

Sosehr die jeweiligen Landesfürsten und die bei ihrer Regierung mitwirkenden Organe bei der Bildung von „Ländern“ eine maßgebende Rolle gespielt haben, müssen wir andererseits, wie Otto Brunner betont hat, doch auch - dies gilt insbesondere für die spätmittelalterlichen Länder - die Existenz der „Landgemeinde“, das heißt Korporation der ständischen Oberschicht, als einen ganz wesentlichen Faktor betrachten.²⁵ Einen Beweis für diese Auffassung bildet gerade für das Land ob der Enns wiederum die Tatsache, dass die Sonderstellung der Schauburger nicht allein von den Landesfürsten, sondern gleicherweise von den Landständen bekämpft und schließlich beseitigt wurde.²⁶

Sowohl der fürstliche „Verwaltungsapparat“ als auch die Zusammensetzung der Landgemeinde bzw. der Landstände wären daher im Zusammenhang mit der Geschichte unseres Adels zu untersuchen. Die von Pfeffer angewendete Methode, die Zeugenreihen in den Urkunden mit räumlich abgegrenzten Kompetenzen in Übereinstimmung zu bringen, scheint jedoch nicht der richtige Weg zu sein. Es zeigt sich aber, wie notwendig es wäre, nicht allein die genealogische Geschichte unseres Adels zu verfolgen, sondern auch seine Funktionen im Aufbau eines Landes. Das ist allerdings eine sehr schwierige und lange Zeit erfordernde Aufgabe, deren Dringlichkeit durch das Buch Pfeffers offenbar wird.

Seinen Intentionen zwar nicht ganz entsprechend wäre auch noch eine genauere Untersuchung jener noch nicht hinreichend geklärten Vorgänge, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jene „Verwaltungsinstanzen“, insbesondere den „Hauptmann ob der Enns“ hervorbringen, welche nach bisheriger Auffassung erst die Existenz eines „Landes ob der Enns“ eindeutig bewiesen haben.²⁷ Bezüglich der Hauptmannschaft wäre vielleicht zu erwägen, inwieweit es sich dabei um eine Einrichtung handelt, die von König Ottokar in Analogie zu den in Böhmen bereits üblichen oder von ihm eingeführten Organen nach Österreich übertragen wurde.²⁸ Weiter, ob Ottokar seinerseits wiederum nach dem Vorbilde des Kaisers Friedrich II. und seinem „modernen Staat“ auf Sizilien gehandelt hat und ob nicht auch der letzte Babenbergerherzog seine Landschreiber an der Enns im Sinne des neuen „Flächenstaats- und Verwaltungsprinzips“, das ja im gleichzeitigen Aufkommen der Landgerichte irgendwie wirksam

„Raumbegriff“ blieb, siehe auch S. 431, 466.

²³ Zibermayr, S. 455; Eduard Kriechbaum, Oberösterreich, Landschafts- und Kulturbilder (1925), S. 40 f.

²⁴ Bosl (s. Anm. 12), S. 586.

²⁵ Brunner (s. Anm. 7), S. 180 ff., 394 ff.

²⁶ Alfred Hoffmann, Zur Geschichte der Schauburgischen Reichslehen, Mitt. d. OÖ. Landesarchivs, Bd. 3 (1954), S. 423 ff.

²⁷ Zibermayr, Noricum, S. 444 f., 448 f.

²⁸ Otto Peterka, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Bd. 1 (1923), S. 35 f.

geworden sein könnte, installiert hat.²⁹

Versuchen wir diese Gedankengänge im Sinne einer vergleichenden Betrachtungsweise weiter zu verfolgen, dann können wir etwa auch bemerken, dass es von dieser Periode angefangen immer dann zur Einsetzung solcher oberster Organe - die Bezeichnung „Beamte“ wollen wir dafür lieber nicht anwenden - kommt, wenn der Landesfürst aus irgend einem Grund für längere Zeit nicht mehr in der Lage ist, selbst in hinreichender Weise die Regierung zu besorgen. Das kann wie im Falle Ottokars und späterhin Maximilians besonders dann eintreten, wenn plötzlich ganze Gruppen von Ländern unter seiner Herrschaft vereinigt werden.

Was das Land ob der Enns betrifft, so mag gerade die Übergangszeit von 1156-1192, seine stufenweise Angliederung an Österreich, ein Grund dafür gewesen sein, dass sich Ottokar auch aus politischen Motiven – etwa um den Adel, der seine frühere Sonderstellung (man denke an die ihm in der Georgenberger Handfeste 1186 verbrieften Rechte des damals noch steirischen Bereichs) nicht missen wollte, zu gewinnen, bewogen sah, durch die Einsetzung eines obersten Landrichters und Hauptmanes solchen Wünschen entgegenzukommen. Wir hätten damit wiederum das Zusammenwirken von Fürst und Landgemeinde für das Werden eines Landes gerade in der Zeit eines für die Zukunft entscheidenden Umbruchs gegeben. In der vorhergehenden „herzogslosen“ Zeit waren ja die günstigsten Voraussetzungen für eine „Einung“ der Landleute gegeben gewesen, die dann durch die vom neuen Landesfürsten geschaffene Gerichtsinstanz ihre Anerkennung und dauernden Bestand erreichte. Alle diese Kombinationen müssten aber erst durch eingehendere Untersuchungen, als sie in diesem Rahmen angestellt werden können, ihre Bestätigung erfahren; es sollte hier nur angedeutet werden, in welchen Bahnen sich die weitere Forschung bewegen könnte. Auch die von Pfeffer hervorgehobene Unterscheidung zwischen dem Verwaltungsbereich „Oberösterreich“ (der auch das Gebiet ob der Ybbs in sich schloss) und dem „Lande“ ob der Enns wäre noch eingehender zu prüfen.³⁰ In dieser Beziehung verdankt man also dem Buche zweifellos fruchtbare Anregungen.

Alle diese Erwägungen lassen aber die Tendenz des Buches, eine Rehabilitierung des Landes Oberösterreich allein deshalb anzustreben, weil es nach den bisherigen Forschungen zur Gruppe der sogenannten „jüngeren Länder“ gerechnet wird, als abwegig erscheinen. Zu dieser von Pfeffer in Analogie zum alten „Rangstreit“ für minderwertig gehaltenen Gruppe zählen nämlich (natürlich mit Ausnahme des Burgenlands) alle österreichischen Länder. Selbst Kärnten, das bereits im Jahre 976 als eigenes Herzogtum vom alten Stammesherzogtum Baiern abgespalten wurde, ist als „Land“ im verfassungsrechtlichen Sinne und als flächenmäßig geschlossene politische Einheit nicht älter, nein, sogar jünger als unser Land ob der Enns.³¹ Hier zeigt sich wiederum die interessante Beobachtung, dass in der Entwicklung zum „modernen Staat“ sogar jüngere Gebilde wie das Land ob der Enns den älteren wie Kärnten schon deshalb voraus sein können, weil solche bedeutende ältere Vorstufen wie das Kärntner Herzogtum von 976 eher ein Hindernis als eine günstige Grundlage dafür abgeben.

Damit aber gelangen wir zu einer Überlegung, die methodisch gerade für die modernen Forschungen über den Werdegang und die innere Struktur unserer Länder von größtem Nutzen ist, nämlich den Gedanken einer vergleichenden Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Dies bedeutet, dass wir stets alle für unseren eigenen Raum aus den Quellen gewonnenen Beobachtungen stets jenen gegenüberstellen müssen, die sich in den benachbarten Gebieten ergeben haben. Ein solcher Vergleich aber zeigt uns, dass die von der früheren Forschung erarbeiteten Entwicklungsstadien in der Geschichte unseres Landes weitgehend mit den ringsum ebenfalls festgestellten Verhältnissen übereinstimmen.

Die von Pfeffer so sehr bekämpfte „späte“ Entstehung des Landes Oberösterreich gilt, was die unserer Auffassung nach entscheidenden Wandlungen der inneren Struktur betrifft, für alle anderen österreichischen Länder, wie wir bereits hervorgehoben haben, in gleicher Weise. Freilich hat sich dieser Prozess in der Richtung zum modernen Flächenstaat in einem längeren Zeitraum, zunächst zwischen 1150-1250 abgepielt; er kam dann im 16. Jahrhundert bis zu einem gewissen Abschluss, der aber erst in der Periode des aufgeklärten Absolutismus völlig erreicht wurde. Alle diese späteren Entwicklungsphasen, wie sie etwa in der Zeit Rudolf IV. insbesondere in der „Schaunbergerfrage“ zutage treten,

²⁹ Möglicherweise bedeutet der von Kaiser Friedrich II. zur Zeit der Reichsverwaltung Österreichs (1237) zum *judex provincialis* bestellte Albero von Polheim schon eine Vorstufe; Zibermayr, S. 433 f., Pfeffer, S. 260 f.

³⁰ S. 270 ff.; dazu siehe auch Zibermayr, *Noricum*, S. 443 f., 450 f.

³¹ Brunner, *Land und Herrschaft*, S. 197 ff.

können wir anderswo in ähnlicher Weise beobachten.³²

Übrigens hat sogar Pfeffer selbst zugegeben, dass das Land ob der Enns seit dem 15. Jahrhundert eine fortschreitende Verselbständigung erfuhr.³³ Wie ist eine solche möglich, wenn sie ohnedies schon seit 788 vorhanden war? Dabei ist es durchaus richtig, dass die Stände des Landes ob der Enns erst seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts sich allmählich als selbständige politische Korporation von jenen des Landes unter der Enns abzuspalten vermochten, ähnlich wie die Landesfürsten ihrerseits damals begannen, das Land ob der Enns als eigenes „Fürstentum“ zu betiteln.³⁴ Auch diese Vorgänge bedürften noch eingehender Untersuchungen, und es ist gar nicht unmöglich, dass die Besonderheit Oberösterreichs gerade darin liegt, dass es sogar verhältnismäßig früh ein eigenes Land wurde, obwohl es kein selbständiges Fürstentum (Reichslehen) gewesen ist. Man sieht jedoch, wie sehr man sich eine fruchtbringende Einsicht in die tatsächliche Entwicklung verbaut, wenn man sich vom „Rangstreit“ und den Tendenzen des Privilegiums maius allzusehr in den eigenen Gedankengängen beeinflussen lässt.

Eine von Pfeffer nicht beachtete Tatsache sind die durch Jahrhunderte hin bestehenden Bestrebungen Bayerns, das Land ob der Enns ganz oder teilweise zurückzugewinnen; sie finden ihr Gegengewicht in der österreichischen Politik, die darnach trachtete, zumindest das Gebiet bis zum Inn, ja darüber hinaus wenn möglich ganz Bayern in ihr Hoheitsgebiet einzubeziehen. Dieses ständige Hin und Her kann nicht ohne Einfluss auf die angeblich seit den Zeiten Karls des Großen völlig gesicherte Landeseinheit bzw. auf den Werdegang des Landes ob der Enns geblieben sein, wie die bisherige Forschung einwandfrei erwiesen hat.³⁵

In diesem Zusammenhang muss immer wieder betont werden, dass das Land ob der Enns, die wenigen Regierungsjahre Albrecht VI., der aber seine Herrschaft keineswegs auf dieses Land allein beschränken wollte, ausgenommen, nicht etwa wie das Land unter der Enns, die Steiermark oder Tirol selbst Mittelpunkt einer maßgeblichen Fürstenmacht gewesen ist. Die Stände allein waren aber, wie die Ereignisse zeigen, nicht in der Lage, diesen Mangel auch nur annähernd wettzumachen. Die Tatsache, dass Linz nie den Rang einer richtigen Residenz besaß, wirkt sich bis heute nicht nur für die Stadt selbst, sondern für das ganze Land immer noch aus. Mit der Erkenntnis, dass das Land Oberösterreich keine besonders entscheidende staatsbildende Kraft ausstrahlte, hat man sich eben als Historiker abzufinden.

Unsere Ausführungen wollen jedoch keineswegs den Wert einer auf geschichtlicher Tradition beruhenden Staatsauffassung herabwürdigen. Die damit gegebenen Gefühlswerte sollen nicht etwa durch eine rein verstandesmäßige Sezierung zerstört, sondern vielmehr auf feste, jedweden Mythos entbehrende Grundlagen gestellt werden; nur solche vermögen der nüchternen Welt von heute wie überhaupt auf die Dauer standzuhalten. Die Erkenntnis, dass die Schwierigkeiten, welche zur Zeit der Donaumonarchie für das Entstehen und Wachstum einer einheitlichen, modernen Staatsgesinnung bestanden, die Historiker zunächst auf den Weg einer sozusagen neutralen Untersuchung der Verfassungseinrichtungen geführt haben, darf nicht zu einer Verdammung dieser Methode an sich verleiten, zumal gerade dadurch die österreichische Forschung auf dem Gebiete der inneren Geschichte der Staaten und Länder eine führende Rolle erlangt hat.³⁶ Freilich soll auch nicht geleugnet werden, dass dieses rein analytische Verfahren gelegentlich von der Tendenz beeinflusst gewesen sein mag, zu beweisen, dass in Österreich in keiner Weise eine Sonderentwicklung vorliege, aus deren Existenz politische Konsequenzen für den Sinn seiner Eigenständigkeit gezogen werden könnten.³⁷ Heute ist jedoch diese Auffassung sozusagen von beiden Seiten her überwunden, man hat sich von solchen

³² Siehe die Abhandlung von O. Hageneder in diesem Band, S. 00; Hoffmann, Schaubergische Reichslehen, S. 416, 431 ff.

³³ S. 279; Zibermayr, Noricum, S. 470.

³⁴ Alfred Hoffmann, Das Wappen des Landes Oberösterreich (1947), S. 62.

³⁵ Alfred Hoffmann, Österreich und das Land ob der Enns, Oberösterreich. Heimatblätter, Jg. 1 (1947), S. 20 ff.; Zibermayr, Noricum, S. 508.

³⁶ Otto Brunner, Das Österreich. Institut f. Geschichtsforschung und seine Stellung in der deutschen Geschichtswissenschaft. Mitt. d. österr. Institutes f. Geschichtsforschung, Bd. 52 (1938), S. 385-416; siehe auch Mayer, Wandel, S. 4; sowie neuestens Alphons Lhotsky, Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung in Österreich. Hist. Zeitschr., Bd. 189 (1959), s. 428 ff.

³⁷ Klebel, Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 13; Alphons Lhotsky, Privilegium maius (1957), S. 79; Appelt, Erhebung Österreichs, S. 57.

„Rangstreitigkeiten“ weitgehend losgelöst und die Wissenschaft ist von der reinen Anatomie immer mehr zur organischen Betrachtungsweise fortgeschritten, die nicht bei einzelnen juristischen Instrumenten (Staatsverträgen) hängen bleibt, zumal sich immer wieder zeigt, dass diese keineswegs allein für die tatsächliche Entwicklung maßgebend gewesen sind.³⁸

Wenn wir somit abschließend darauf verzichten müssen und wollen, die Anfänge des Landes ob der Enns bis in die Zeit Karls des Großen zurückzulegen, so bleibt auch mit unserer vergleichenden Methode immer noch genug an Individuellem und Besonderem, auf das wir, wenn wir die Dinge mit den Augen eines Patrioten betrachten wollen, gewiss stolz sein könnten. Die von Pfeffer so sehr in den Mittelpunkt gerückte Kontinuität einer schon früh beginnenden geschichtlichen Erscheinung besteht ja tatsächlich in mehr als einer Hinsicht für das Land Oberösterreich; nehmen wir etwa nur den ununterbrochenen Fortbestand des Klosters Kremsmünster seit 777 sowie einer Reihe anderer im Mittelalter gegründeten, heute noch blühender geistlicher Kommunitäten her. Österreich steht nach wie vor an der Spitze in der Entwicklung der „modernen“ Landesfürstentümer innerhalb des alten römisch-deutschen Reiches,³⁹ und was unsere „Länder“ betrifft, so können sie im ganzen europäischen Raum wohl den Anspruch erheben, zu jenen ganz wenigen politischen Einheiten zu zählen, die seit dem hohen Mittelalter in ununterbrochener Folge und in ihrem räumlichen Bestande kaum verändert bis in die unmittelbare Gegenwart erhalten und noch dazu von einem lebendigen Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit erfüllt geblieben sind.⁴⁰ In dieser Hinsicht bildet ja das Buch Pfeffers selbst den besten Beweis.

Das Endergebnis all dieser Überlegungen ist freilich ein auf den ersten Augenblick hin nicht sehr erfreuliches. Anstelle der von Pfeffer gebotenen, eindeutigen, mit wenigen Grundsätzen leicht erkennbaren und erklärbaren naturgesetzlichen Entwicklung tritt uns die Geschichte eines Landes als äußerst komplizierter in vielen Phasen schwer zu deutender Vorgang entgegen.⁴¹ Daher vermochten die bisherigen Forschungen mit bestem Willen keine geeignete Grundlage für die Darstellung des Werdeganges des Landes Oberösterreich in einem Atlaswerk abzugeben, das daraufhin angelegt ist, die politische Entwicklung von den frühesten Zeiten an in Form festumrissener Flächen ersichtlich zu machen.⁴²

Den Naturwissenschaften, die weite Gebiete ihres Erkenntnisbereiches auf rechnerischem Wege zu ermitteln und auch auszudrücken vermögen, billigt man trotzdem ohne weiteres zu, dass sie nicht stets in der Lage sind, komplizierte Vorgänge so darzustellen, dass sie von weiteren Kreisen jederzeit leicht verstanden werden können. Auch der Historiker muss aber gelegentlich gleicherweise für sich in Anspruch nehmen, die von ihm erkannten, jedoch sehr verwickelten Vorgänge nicht so vereinfachen zu müssen, dass von einer echten wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr viel übrigbleibt.

Nun ist aber gerade die innere Geschichte der Länder ein Gebiet, das wissenschaftsgeschichtlich betrachtet noch sehr jung ist. Wir stehen hier in mehr als einer Beziehung noch am Anfang, dürfen jedoch, nach allerdings recht mühsamer und zeitraubender Arbeit, gewiss bessere Einsichten erwarten als wir sie bisher zu bieten vermögen.⁴³ Das von Pfeffer vorgelegte Buch beruht zweifellos auf unendlich mühevoller und im Zusammentragen der Details auch sehr kenntnisreicher Arbeit. Aber es muss leider betont werden, dass, wie eben aufgezeigt wurde, seine Ausgangspositionen die Erkenntnis gerade der neueren allgemeinen Landesgeschichte, was ihre grundsätzlichen Erwägungen betrifft, entweder gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt haben; daher konnte seine Problemstellung schon als solche von vornherein keinen Fortschritt in der Lösung der uns als wesentlich erscheinenden Fragen herbeiführen.

³⁸ Mayer, Privilegium minus, S. 55 f., Lhotsky, Privilegium maius, S. 80.

³⁹ Mayer, Privilegium minus, S. 59; Ders., Grundlagen des modernen Staates, S. 481; Appelt, Erhebung Österreichs, S. 49 f.

⁴⁰ Ernst Klebel, Die historischen Individualitäten der Österreich. Länder, Mitteilungen des öö. Landesarchivs, Bd. 5 (1957), S. 74-85; Otto Brunner, Land und Landstände in Österreich, ebendort, S. 61-73 und ders., Land und Herrschaft, S. 441 ff.

⁴¹ Appelt, Erhebung, S. 57; Bosl (s. Anmerkung 12), S. 588.

⁴² Über die völlig anderen Ziele und Methoden des Historischen Atlas von Bayern siehe Max Spindler in Berichte zur Deutschen Landeskunde, Bd. 11 (1952), S. 436 ff.

⁴³ Über die Bedeutung der geschichtlichen Landesforschung für die allgemeine mittelalterliche Verfassungsgeschichte siehe Mayer, Studien, S. 502.